

Zwischen dem

HESSISCHEN RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

vertreten durch den Intendanten
Herrn Manfred Krupp

und der

Tarifgemeinschaft im
Hessischen Rundfunk

wird nachfolgender „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS) geschlossen:

Präambel

Herrscht zwischen dem Hessischen Rundfunk und einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter Ungewissheit oder Streit darüber, ob die Zusammenarbeit entsprechend der jeweiligen Vereinbarung in freier Mitarbeit stattfindet oder aufgrund der Durchführung die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses erfüllt, so können die Parteien im Rahmen eines Vergleiches zur Beseitigung der Ungewissheit oder des Streits eine Einbeziehung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in die Geltung dieses „TV ABS“ vereinbaren.

§ 1

Angebot auf Einbeziehung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in den TV ABS

1. Es besteht kein subjektiver Anspruch der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auf Einbeziehung in den TV ABS.
2. Die Einbeziehung in den TV ABS kann vom Hessischen Rundfunk gewährt werden, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sie mit dem als Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag gehörenden Formblatt beantragt und die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
3. Die Einbeziehung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in den TV ABS kann nur unter Verwendung des Textes gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag erfolgen.

§ 2
Geltungsbereich

1. Die Einbeziehung in den TV ABS kann nur vereinbart werden mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die (kumulativ)
 - a) vom Hessischen Rundfunk als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter beschäftigt werden,
 - b) aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Hessischen Rundfunk persönlich tätig sind,
 - c) mindestens **50 %** ihres Erwerbseinkommens beim Hessischen Rundfunk erzielen oder an 105 Arbeitstagen im Kalenderjahr für den Hessischen Rundfunk tätig sind,
 - d) in mindestens vier der letzten fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre für den Hessischen Rundfunk persönlich tätig gewesen sind und dabei in mindestens vier der Kalenderjahre mindestens **50 %** des Erwerbseinkommens beim Hessischen Rundfunk erzielt haben oder jeweils an 105 Arbeitstagen im Kalenderjahr für den Hessischen Rundfunk tätig gewesen sind. Als Beginn der Tätigkeit beim Hessischen Rundfunk gilt das Datum der ersten Tätigkeitsvereinbarung (ggf. Volontariat, Arbeitsverhältnis, freie Mitarbeit).
 - e) in mindestens vier der fünf Kalenderjahre jeweils mindestens 20.000 € Einkommen (brutto) beim Hessischen Rundfunk erzielt haben oder jeweils an 105 Arbeitstagen im Kalenderjahr für den Hessischen Rundfunk tätig gewesen sind,
 - f) für keinen Dritten in einem Arbeitsverhältnis oder sonst mit einem Inhalt oder in einem Umfang tätig werden, der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Hessischen Rundfunk gemäß §12 des Manteltarifvertrages des Hessischen Rundfunks zur Versagung der notwendigen Nebentätigkeitsurlaubnis führen würde.
2. Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß lit. a) bis lit. f) bleiben auf schriftlichen Antrag der freien Mitarbeiterin/ des freien Mitarbeiters außer Betracht:
 - a. Die gesetzlich durch den Bezug von Elterngeld bestimmte Zeit, soweit die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in dieser Zeit keine freie Mitarbeit oder sonstige Beschäftigung für den Hessischen Rundfunk oder einen Dritten ausübt und entweder Elterngeld erhält oder zwar kein Elterngeld erhält, aber dem Hessischen Rundfunk in

schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat, dass sie/er wegen der Betreuung ihres/seines Kindes keine freie Mitarbeit erbringen will,

- b. Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihre/seine überwiegende Betätigung im Form eines Arbeitsverhältnisses mit dem Hessischen Rundfunk erbracht hat,
 - c. Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter für die Dauer von zusammenhängend mindestens sechs Wochen wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit keine Betätigung hat ausüben können,
 - d. Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin bei Geltung des Mutterschutzgesetzes nicht hätte beschäftigt werden dürfen bzw. aufgrund Geltung des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte,
 - e. Zeiten, in denen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihre/seine Rechte aus dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen hat.
3. Die in lit. d) und lit. e) genannten Merkmale gelten als erfüllt, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter auf der aktuell gültigen Namensliste gemäß § 2 des „Tarifvertrag über sozialen Schutz freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Bestandschutz von 20.12.2012“ (TV SoSch) aufgeführt ist.

§ 3

Wirkung der Geltung des TV ABS

1. Die Einbeziehung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in die Geltung des TV ABS beinhaltet:
 - Dass die Vereinbarungsparteien ihre Ungewissheit bzw. ihren Streit über den Status der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters durch die übereinstimmende rechtsverbindliche Feststellung beilegen, dass die Zusammenarbeit der Parteien schon bisher in freier Mitarbeit erfolgt ist und die Zusammenarbeit auch weiterhin ausschließlich in freier Mitarbeit stattfinden soll, soweit nicht in schriftlicher Form ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart wird, sowie
 - dass in dieser freien Mitarbeit ab sofort die Bestimmungen des TV ABS, insbesondere über Bestandsschutz, gelten.
2. Die Regelungen des TV ABS überlagern die zwischen dem Hessischen Rundfunk und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter im Einzelfall

abgeschlossenen konkreten Vereinbarungen über die Betätigung in freier Mitarbeit.

3. Die tarifvertraglichen Regelungen des TV ABS sowie derjenigen Tarifverträge, welche im Rahmen des TV ABS freie Mitarbeit erfassen, bilden die abschließende tarifvertragliche Regelung für jegliche Zusammenarbeit des Hessischen Rundfunks mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, soweit über die Zusammenarbeit nicht in schriftlicher Form ausdrücklich als Grundlage ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.

§ 4

Kein Beschäftigungsanspruch aus dem Bestandsschutz gemäß TV ABS

Die zum Hessischen Rundfunk in einem Bestandsschutz gemäß dem TV ABS stehenden freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter haben aus dem Bestandsschutz keinen Anspruch auf Beschäftigung, sondern nur ggf. auf Zahlung von Ausfallhonorar gemäß § 6 in dem Umfang, dass das ihnen für ihre Tätigkeit vom Hessischen Rundfunk gewährte Entgelt im Kalenderjahr einerseits zuzüglich des Ausfallhonorars andererseits die Höhe ihres persönlichen Bestandsschutzes (persönliche Bestandsschutzsumme) erreicht.

§ 5

Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme

1. In der Vereinbarung über die Geltung des TV ABS ist die Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters festzuhalten.
2. Die Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme ist die Höhe des Durchschnitts des Entgelts, das der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter in den abgelaufenen fünf Kalenderjahren für ihre/seine freie Mitarbeit beim Hessischen Rundfunk gewährt worden ist.

Der Durchschnitt des Entgelts wird in der Weise ermittelt, dass die zwei vollen Kalenderjahre, in welchen das niedrigste und das höchste Entgelt erzielt worden ist, außer Ansatz bleiben. Das in den verbleibenden drei vollen Kalenderjahren erzielte Entgelt wird addiert und durch die Zahl drei geteilt. Das so ermittelte Ergebnis ist auf volle Tausend Euro kaufmännisch zu runden.

3. Nach Ablauf des fünften, des zehnten und des fünfzehnten vollen Kalenderjahres des Bestehens des Bestandsschutzes aus der Geltung des TV ABS tritt jeweils ggf. eine automatische Änderung der persönlichen Bestandsschutzsumme entsprechend Ziffer 2. ein. Die zum Ablauf des fünfzehnten vollen Kalenderjahres des Bestehens des Bestandsschutzes sich ergebenden

de persönliche Bestandsschutzsumme bleibt für die restliche Zeit des Bestehens des Bestandsschutzes grundsätzlich unverändert. Sie ändert sich während dieser Zeit nur noch gemäß den allgemeinen linearen Veränderungen der Mindesthonorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hessischen Rundfunk.

4. Die Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme beträgt maximal **60 %** des 13-fachen monatlichen Grundgehalts für Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks in der Vergütungsgruppe 11, Stufe 6.

§ 6

Ausfallhonorare

1. Erreicht in einem Kalenderjahr das einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter vom Hessischen Rundfunk für ihre/seine Tätigkeit gewährte Entgelt (ggf. einschließlich Honorarersatzleistungen) nicht die Höhe ihrer/seiner persönlichen Bestandsschutzsumme, so hat die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe des Differenzbetrages.
2. Die Zahlung eines Ausfallhonorars kann nur gefordert werden, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter dem Hessischen Rundfunk in dem betreffenden Kalenderjahr ihre/seine freie Mitarbeit laufend angeboten und hierbei auf ihre/ seine zur Erreichung der Höhe der persönlichen Bestandsschutzsumme nicht ausreichende Beschäftigungslage hingewiesen hat.
3. Die Erklärungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2. bedürfen der Schriftform und sind in Abständen von einem Monat zu wiederholen, solange die Beschäftigungslage hinter dem in Form der persönlichen Bestandsschutzsumme zugesagten Bestandsschutz zurückbleibt. Die Erklärungen sind auf dem vom Hessischen Rundfunk zur Verfügung gestellten Formblatt abzugeben, das den aus der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ersichtlichen Inhalt hat.
4. Ein laufendes Angebot der freien Mitarbeit durch die freie Mitarbeiterin/durch den freien Mitarbeiter im Sinne der Ziffer 2. liegt in einem Kalenderjahr nur für den Zeitraum vor, in dem vom Monat Dezember zurückreichend in ununterbrochener Abfolge jeweils spätestens am 15. Tag eines Monats die im Vormonat bestehende unzureichende Beschäftigung entsprechend der Ziffer 3 angezeigt worden ist.
5. Der Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars wird mit Ablauf des Kalenderjahres fällig, für welches das Ausfallhonorar gefordert wird. In begründeten Einzelfällen kann ein Vorschuss auf ein zu erwartendes Ausfall-

honorar gewährt werden.

6. Ein Ausfallhonorar kann nicht gefordert werden, sofern und soweit die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihr/ihm unterbreitete Tätigkeitsangebote ohne einen im Sinne nachstehender Ziffer 7. rechtfertigenden Grund nicht annimmt und die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter auf diese Folge ihres/seines Unterlassens vom Hessischen Rundfunk schriftlich hingewiesen worden ist.

Der Hinweis hat mit dem diesem Tarifvertrag als Anlage 4 beigefügten Formblatt zu erfolgen.

7. Ein rechtfertigender Grund im Sinne vorstehender Ziffer 6. besteht, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder weltanschaulichen Gründen die angebotene Leistungserbringung nicht verantworten kann oder sie/ihn veranlassen soll, eine ihrer/seiner Überzeugung widersprechende Meinung als ihre/seine eigene zu vertreten.

Das Gleiche gilt für Leistungsangebote, für die die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter nach ihrer/seiner bisherigen Tätigkeit und Ausbildung nicht die geeigneten Voraussetzungen mitbringt.

8. Sind Angebote des Hessischen Rundfunks auf die Erbringung einer Leistung innerhalb eines Zeitraums gerichtet, bezüglich dessen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter bereits schriftlich erklärt hat, sie/er könne krankheitsbedingt nicht tätig werden, so bleiben sie auch dann hinsichtlich der Erfüllung der Bestandsschutzverpflichtung unberücksichtigt, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in dieser Zeit keine Honorarfortzahlung im Krankheitsfall erhält. Zugleich ist im betreffenden Jahr die für die freie Mitarbeiter/den freien Mitarbeiter geltende persönliche Bestandsschutzsumme hinsichtlich des Ausfallhonoraranspruchs für jeden Tag dieses Zeitraums um 1/365 gekürzt in Ansatz zu bringen. Der Hessische Rundfunk kann den Eintritt der vorstehend geregelten Wirkung vom Nachweis der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit abhängig machen.
9. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter kann durch schriftliche Erklärung bezogen auf einen von ihr/ihm genau benannten Zeitraum, welcher mindestens 6 und höchstens 12 Kalendermonate beträgt, ohne besondere Voraussetzungen die in Ziffer 8 beschriebene Rechtswirkung herbeiführen. Dies kann auch wiederholt geschehen, doch müssen zwischen den jeweiligen Zeiträumen mindestens je 60 Kalendermonate liegen.

§ 7

Perspektivgespräch

1. Wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter eine Unterbeschäftigungsanzeige abgibt, führt der Hessische Rundfunk unverzüglich mit ihr/ihm unabhängig vom evtl. Entstehen eines Anspruchs auf Ausfallhonorarleistungen ein Perspektivgespräch bezüglich der künftigen Beschäftigung der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters. Bei entsprechendem Wunsch der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters wird der Gesamtpersonalrat zu dem Gespräch hinzugezogen.
2. Zudem obliegt es der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter, dem Hessischen Rundfunk ggf. mitzuteilen, wenn ihr/sein tatsächlicher Verdienst aus freier Mitarbeit beim Hessischen Rundfunk (Leistungshonorare einschließlich ggf. Honorarersatzleistungen, jeweils brutto) in den bislang abgelaufenen Monaten des Kalenderjahres insgesamt geringer ist als 80 % des Durchschnitts der Leistungshonorare einschließlich ggf. Honorarersatzleistungen aus freier Mitarbeit der vorangegangenen drei Kalenderjahre multipliziert mit der Zahl der abgelaufenen Kalendermonate des aktuellen Kalenderjahres und dividiert durch die Zahl 12. Diese Mitteilung – wenn sie zutrifft – löst ebenfalls ein Perspektivgespräch des Hessischen Rundfunks mit der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter aus, zu dem auf Wunsch der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters der Gesamtpersonalrat hinzugezogen wird. Ein Anspruch auf Zahlung von Ausfallhonorar entsteht jedoch ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen des vorstehenden § 6.

§ 8

Zahlung von Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

1. So, wie in § 20 Mutterschutzgesetz geregelt, zahlt der Hessische Rundfunk an freie Mitarbeiterinnen, die Bestandsschutz gemäß diesem TV ABS gegenüber dem Hessischen Rundfunk genießen, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
2. Die Leistung gemäß Ziffer 1. erhalten freie Mitarbeiterinnen, die gegenüber dem Hessischen Rundfunk Bestandsschutz nach diesem TV ABS genießen, auch dann, wenn sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse/Ersatzkasse sind.

Honorarfortzahlung im Krankheitsfall

1. Tritt bei einer gemäß diesem TV ABS gegenüber dem Hessischen Rundfunk Bestandsschutz genießenden freien Mitarbeiterin/freien Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten seit ihrer/seiner letzten Leistungserbringung für den Hessischen Rundfunk ärztlich bescheinigt in Folge Krankheit oder durch einen Kuraufenthalt eine Verhinderung ein, in freier Mitarbeit für den Hessischen Rundfunk tätig zu werden, so erhält sie/er ab dem ersten und längstens bis zum 90. Tag der Verhinderung für jeden Tag 1/365 der im vorangegangenen Kalenderjahr durch sie/ihn beim Hessischen Rundfunk brutto erzielten Honorare (Leistungshonorare einschließlich ggf. Gewährung von Honorarfortzahlung, gesetzlichem Urlaubsentgelt und Ausfallhonorar gemäß diesem TV ABS).
2. Tage einer Verhinderung, die vor dem Beginn der Einbeziehung in den TV ABS liegen, sind nur dann beachtlich, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter auf tarifvertraglicher Grundlage Honorarfortzahlung im Krankheitsfall für diese Tage erhalten hat.
3. Bei Fortbestehen oder erneutem Eintritt der Verhinderung nach Ausschöpfung der Leistungsdauer finden die sozialgesetzlichen Bestimmungen bezüglich erneuter Krankenkassenleistungen entsprechende Anwendung.
4. Bei einem Kuraufenthalt werden die vorgenannten Leistungen nur dann gewährt, wenn der Kuraufenthalt durch einen Träger der Sozialversicherung oder von einer Versorgungsbehörde verordnet oder von einem Amtsarzt oder Betriebsarzt befürwortet wurde.
5. Bei begründetem Anlass kann der Hessische Rundfunk die Leistungsgewährung davon abhängig machen, dass die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller sich einer Untersuchung durch einen durch den Betriebsarzt bestimmten Facharzt oder durch den arbeitsmedizinischen Dienst der Krankenkassen unterzieht und dabei das Vorliegen einer Verhinderung bestätigt wird. Der Gesamtpersonalrat wird hierüber mit Zustimmung der/des Betroffenen vorher in Kenntnis gesetzt.
6. Erhält die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Verhinderung Leistungen als Versicherte/r, so werden diese auf die Verpflichtung des Hessischen Rundfunks aus diesem Tarifvertrag angerechnet, soweit der Hessische Rundfunk an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt ist oder er zu diesen Zuschüsse gewährt. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, den Hessischen Rundfunk diesbezüglich unaufgefordert zu unterrichten und auf Aufforderung Bestätigungen des Versicherers vorzulegen. In begründeten Fällen kann

der Hessische Rundfunk die Leistung bis zur Klärung aussetzen. Evtl. Überzahlungen sind dem Hessischen Rundfunk auf jeden Fall zurückzuerstat-
ten.

7. Der Anspruch auf die vorstehend bestimmten Leistungen erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ende des zustehenden Leistungszeitraums unter Beifügung der ärztlichen Attestierung schriftlich geltend gemacht wird.

§ 10

Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes

1. Auf Antrag der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters, die/der gemäß diesem TV ABS Bestandsschutz gegenüber dem Hessischen Rundfunk genießt, wird ihr/ihm kalenderjährlich für 31 Urlaubstage insgesamt ein Urlaubsentgelt in Höhe von 10,2 % der im Vorjahr erzielten Leistungshonore zuzüglich Honorarersatzleistungen und ggf. Ausfallhonorar der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters durch den Hessischen Rundfunk gewährt, höchstens jedoch 10,2 % des 13-fachen monatlichen Grundgehalts für Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks in Vergütungsgruppe 10 Stufe 1. Der Antrag muss durch die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Maßgeblich ist der Zugang beim Hessischen Rundfunk.
2. Scheidet die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter vor Ablauf des Kalenderjahres aus der Geltung dieses TV ABS aus, so gelten bezüglich des Urlaubsentgelts die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes betreffend Arbeitnehmer, die im laufenden Kalenderjahr aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, entsprechend. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie/er für das Kalenderjahr schon Urlaubsentgelt erhalten hat.

§ 11

Zuschüsse zu privaten Zusatzversicherungen

1. Der Hessische Rundfunk gewährt freien Mitarbeiterinnen/freien Mitarbeitern, die ihm gegenüber Bestandsschutz gemäß TV ABS genießen, nachstehende Zuschüsse:
 - a. zu Zusatzversicherungen für den Krankheitsfall, Tagegeldversicherungen und Unfallversicherungen
 - b. zu Lebensversicherungen/Rentenversicherungen, wenn diese zumindest auch darauf gerichtet sind, der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter einen vorzeitigen Ruhestand ab der Vollendung des 62. Lebensjahres zu ermöglichen.

Der Zuschuss des Hessischen Rundfunks zu Versicherungen nach lit. a) beträgt bis zu 3,5 %, der zu Versicherungen gemäß lit. b) bis zu 4 % des Vorjahresverdienstes der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters beim Hessischen Rundfunk (Leistungshonorare zuzüglich ggf. Honorarersatzleistungen und Ausfallhonorar), maximal aber insgesamt die Hälfte der durch die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter tatsächlich aufgewendeten Versicherungsbeiträge und höchstens 3,5 % bzw. 4 % des 13-fachen monatlichen Grundgehalts für Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks in Vergütungsgruppe 12 Stufe 7.

2. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter weist das Bestehen des Versicherungsverhältnisses und die Höhe der Versicherungsbeiträge dem Hessischen Rundfunk schriftlich nach und beantragt spätestens zum Ablauf des Monats Mai die Zuschussgewährung.
3. Der Zuschuss wird jeweils zum Ende Juni des Kalenderjahres gezahlt.

§ 12

Zuschüsse zu privater Altersversorgung

1. Der Hessische Rundfunk gewährt freien Mitarbeiterinnen/freien Mitarbeitern, die ihm gegenüber Bestandsschutz gemäß TV ABS genießen, Zuschüsse zur Finanzierung privater Altersversorgung im Rahmen deren Mitgliedschaft bei der „Pensionskasse Rundfunk“, Frankfurt am Main, oder - sofern diese Mitgliedschaft bei Einbeziehung in diesen TV ABS bereits besteht - bei der „Versorgungswerk der Presse GmbH“, Stuttgart.
2. Der Zuschuss des Hessischen Rundfunks beträgt 7,38 % des Vorjahresverdienstes der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters beim Hessischen Rundfunk (Leistungshonorare zuzüglich gegebenenfalls Honorarersatzleistungen und Ausfallhonorar). Erfüllen bei Einbeziehung in diesen TV ABS fünfzehn Jahre der Tätigkeit der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters für den Hessischen Rundfunk die in § 2 dieses TV ABS definierten Voraussetzungen beträgt der Zuschuss 8 %. Erfüllen bei Einbeziehung in diesen TV ABS zwanzig Jahre der Tätigkeit der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters für den Hessischen Rundfunk die in § 2 dieses TV ABS definierten Voraussetzungen beträgt der Zuschuss 8,5 %.

§ 13

Jobticket

Freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter, die der Geltung des TV ABS unterliegen, haben Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines Jobtickets entsprechend den beim Hessischen Rundfunk für Arbeitnehmer geltenden Regeln.

§ 14

Kündigung der Einbeziehung in den TV ABS

1. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter kann ihre/seine Einbeziehung in den TV ABS jederzeit ohne Beachtung einer Frist durch schriftliche Kündigung beenden.
2. Vom Hessischen Rundfunk kann die Einbeziehung in den TV ABS ordentlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31. März oder zum 30. September eines Jahres gekündigt werden.
3. Besteht die Einbeziehung bereits seit fünf Jahren, beträgt die vom Hessischen Rundfunk für eine ordentliche Kündigung zu beachtende Frist 12 Monate zum Kalenderjahresende.
4. Besteht die Einbeziehung bereits seit zehn Jahren, kann der Hessische Rundfunk es nicht mehr durch ordentliche Kündigung beenden, sondern nur noch „aus wichtigem Grund“, also durch außerordentliche Kündigung. Dasselbe gilt, wenn die/der bestandsgeschützte freie Mitarbeiterin/Mitarbeiter das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat.
5. Wird die Einbeziehung durch den Hessischen Rundfunk mittels außerordentlicher Kündigung aus betrieblichen Gründen beendet, so ist durch den Hessischen Rundfunk eine Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresende zu beachten.
6. Wird die Einbeziehung durch den Hessischen Rundfunk mittels ordentlicher Kündigung beendet oder mittels einer außerordentlichen Kündigung, bei der kein rechtfertigender „wichtiger Grund“ vorliegt, welcher im hypothetischen Fall des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses genügen würde, eine außerordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Pflichtverletzung zu rechtfertigen, und wird die ordentliche oder außerordentliche Kündigung vor Ablauf des nächsten 31.08. des Jahres wirksam, wird ab dem Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ablauf des nächsten 31.08. des Jahres die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter so behandelt, als wäre sie/er in der aktuell geltenden Namensliste gemäß § 2 des „Tarifvertrag über sozialen Schutz freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 20. Dezember 2012“ (TV SoSch) aufgeführt und unterlege darum dem Geltungsbereich jenes TV SoSch.
7. Ziffer 6 gilt entsprechend hinsichtlich des „Tarifvertrag über die Gewährung von Sozialleistungen im Krankheitsfall an freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 02. März 2005“ (TGS) bezogen auf den nächsten 30.04. des Jahres.

§ 15

Geschäftsgrundlage des Vergleichs über den Status der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Kündigt der Hessische Rundfunk die Einbeziehung der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters in den TV ABS, so entfällt für die nach dem Wirksamwerden der Kündigung liegende Zeit auch die Wirkung des geschlossenen Vergleichs (§ 3 Abs. 1 dieses TV ABS).

§ 16

Automatisch eintretendes Ende der Einbeziehung in den TV ABS

1. Die Einbeziehung in den TV ABS endet, ohne dass es eine Aufkündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt, der gesetzlich als Zeitpunkt für den Bezug von Regelaltersrente als Vollrente ohne Abschläge bestimmt ist. Dies gilt auch für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf gesetzliche Regelaltersrente haben.
2. Die Einbeziehung endet ferner, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, für den Hessischen Rundfunk weiterhin in freier Mitarbeit tätig zu werden.
3. Die Einbeziehung endet bei einem programmprägenden Mitarbeiter, ohne dass es eine Aufkündigung bedarf, wenn dieser ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Hessischen Rundfunks bei einem kommerziellen Rundfunkunternehmen eine programmprägende Tätigkeit aufnimmt. Kommerzielles Rundfunkunternehmen ist dabei jedes nicht öffentlich-rechtliche Unternehmen, das programmliche Inhalte als Hörfunk oder als Fernsehfunke oder online verbreitet. Als programmprägende Tätigkeit gilt insbesondere die regelmäßige Tätigkeit vor der Kamera (Fernsehen) bzw. vor dem Mikrofon (Hörfunk), welche dazu führt, dass dem Publikum die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter „als Gesicht“ oder „als Stimme“ in den konkurrierenden Programmen bekannt ist. Dies gilt für Online-Verbreitung entsprechend.

Die Einwilligung gemäß Satz 1 soll durch den Hessischen Rundfunk erteilt werden,

- wenn seit Beendigung der programmprägenden Tätigkeit für den Hessischen Rundfunk mindestens ein Jahr abgelaufen ist oder
- wenn die programmprägende Tätigkeit bei dem konkurrierenden kommerziellen Rundfunkunternehmen in fremdsprachigen Sendungen er-

folgt.

Sofern die zuständige Programmleiterin/der zuständige Programmleiter des Hessischen Rundfunks Kenntnis von einer bevorstehenden programmprägenden Konkurrenztaetigkeit erlangt, soll sie/er mit der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter hierueber ein Gespraech fuehren.

4. Die Einbeziehung erlischt automatisch und zwingend mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die in § 2 lit. a) bis lit. f) genannten Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter kann einmal innerhalb von fünf Jahren diese Folge für ein Kalenderjahr dadurch abwenden, dass sie/er unaufgefordert bis spätestens 30.06. des Folgejahres unter Hinweis auf diesen Sachverhalt vom Hessischen Rundfunk schriftlich die Fortsetzung der Einbeziehung in den TV ABS verlangt.
5. Das Vorliegen eines der in § 2 lit. f) genannten Umstände bewirkt das Erlöschen der Einbeziehung, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter die Betätigung für den Dritten trotz Aufforderung des Hessischen Rundfunks nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Aufforderung beendet.
6. Die Einbeziehung erlischt automatisch und zwingend, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter vor einem Gericht oder einer Behörde direkt – zum Beispiel durch Feststellungsklage – oder indirekt – zum Beispiel durch eine Leistungsklage, die das Bestehen eines entsprechenden Rechtsverhältnisses voraussetzt – die Rechtsauffassung vorträgt und zur Grundlage der Klage bzw. der Einlassung gegenüber der Behörde macht, dass die Zusammenarbeit vor Abschluss der Vereinbarung gemäß § 3 dieses Tarifvertrages ein Arbeitsverhältnis gewesen sei oder, dass seit Abschluss der Vereinbarung gemäß § 3 die Zusammenarbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses stattgefunden habe, bei dem zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter einerseits und dem Hessischen Rundfunk andererseits nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form vereinbart worden ist, dass es sich nicht um freie Mitarbeit, sondern um ein Arbeitsverhältnis handle.
7. Mit dem Ende bzw. dem Erlöschen der Einbeziehung erlöschen gegebenenfalls auch sämtliche Ansprüche der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, die im Rahmen und/oder auf der Grundlage der Einbeziehung entstanden sind.
8. Es ist alleinige Angelegenheit der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters, die erlösensrelevante Sachlage zu beobachten. Der Hessische Rundfunk muss ihr/ihm weder vor noch nach Erlöschenseintritt diesbezüglich Hinweise geben.

§ 17 Entgeltbegriff

1. Entgelt für die Tätigkeit beim Hessischen Rundfunk im Sinne dieses TV ABS sind alle Honorare (insbesondere Leistungshonorare und in diesem Tarifvertrag geregelten sonstigen Leistungen) und Wiederholungshonorare des Hessischen Rundfunks sowie Leistungen aus Kranken- und Tagegeldversicherungen, sofern und soweit der Hessische Rundfunk zu den Beiträgen dieser Versicherungen Zuschüsse geleistet hat; vom Hessischen Rundfunk gezahlte Reisekosten bleiben außer Ansatz.
2. Als Entgelt, das eine freie Mitarbeiterin/ein freier Mitarbeiter für ihre/seine Erwerbstätigkeit insgesamt erzielt, gelten neben dem Entgelt für die Tätigkeit beim Hessischen Rundfunk im Sinne der vorstehenden Ziffer 1. alle sonstigen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, welche die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter aus selbstständiger oder nicht-selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus sonstigen Tätigkeiten, die zu Einkünften im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes führen, erzielt.

Einkünfte sind:

- a. bei selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft der Gewinn,
- b. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Betriebsausgaben und Werbungskosten sind jeweils bei den Einkünften abzusetzen, mit welchen sie im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen; ist eine Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich, ist eine prozentuale Zuordnung entsprechend dem Verhältnis der betreffenden Einkünfte zueinander vorzunehmen.

3. Auf Verlangen hat die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ihre/seine Angaben über die Höhe des von ihr/ihm für ihre/seine Erwerbstätigkeit erzielten Entgelts durch Vorlage der Einkommensteuererklärung und des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr, auf welches sich die Angaben der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters beziehen, nachzuweisen. Betrifft die Einkommensteuererklärung und/oder der Einkommensteuerbescheid nicht nur die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter, so können die sie/ihn nicht betreffenden Angaben unkenntlich gemacht werden. Anstelle der Einkommensteuererklärung und/oder des Einkommensteuerbescheides kann die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter eine von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer bestätigte Bescheinigung

über die nach vorstehenden Ziffern 1. und 2. erforderlichen Angaben vorlegen. Erweisen sich die ursprünglichen Angaben als unrichtig, so können vom Hessischen Rundfunk zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden. Ein Nachweis über Angaben, die ein mehr als fünf Jahre zurückliegendes Kalenderjahr betreffen, kann nicht gefordert werden, es sei denn, der Hessische Rundfunk hat den Nachweis bereits vor Ablauf der Frist schriftlich bei der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter angefordert. Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, fällige Leistungen gegenüber der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter ganz oder teilweise nach Mahnung zurückzubehalten, wenn die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter seine vorstehend geregelten Nachweispflichten nicht erfüllt.

§ 18

Keine Verdrängung der Geltung der bisherigen Tarifverträge über Bestandsschutz durch vorliegenden TV ABS

Der vorstehende TV ABS verdrängt nicht die bisher geltenden Tarifverträge über die Gewährung von Bestandsschutz. Vielmehr gelten die Tarifverträge unabhängig voneinander nebeneinander je nach dem, auf welcher tarifvertraglichen Grundlage mit der/dem jeweiligen freien Mitarbeiterin/Mitarbeiter durch den Hessischen Rundfunk eine Vereinbarung geschlossen worden ist.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

§ 20

Kündbarkeit

1. Dieser Tarifvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Nach Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten kann dieser Tarifvertrag nur noch mit einjähriger Frist zum Jahresende gekündigt werden.
3. Für bereits einzelvertraglich erfolgte Einbeziehungen bleibt dieser TV ABS auch nach seiner Kündigung wirksam.

Frankfurt am Main, den

Tarifgemeinschaft im Hessischen Rundfunk

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen
Rechts
- Der Intendant -

.....
Deutsche Orchestervereinigung e.V.

.....
Manfred Krupp

.....
DJV Landesverband Hessen e. V.

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
- Fachgruppe Rundfunk, Film, audiovisuelle Medien -

Anlage 1

An: Hessischer Rundfunk
Abteilung Honorare und Lizenzen

Von:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

PK-Nr.: _____

Antrag auf Einbeziehung meiner Betätigung in die Geltung des „Tarifvertrag über die Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS)

Seit _____ bin ich für den Hessischen Rundfunk tätig.

Der Hessische Rundfunk versteht und handhabt die Zusammenarbeit als freie Mitarbeit. Dagegen bin ich der Auffassung, dass es sich bei ihr um ein Arbeitsverhältnis handelt. Nachdem ich den vollständigen Text des TV ABS gelesen habe, beantrage ich hiermit, zur Beseitigung dieser Ungewissheit bzw. dieses Streites über meinen Status mich in die Geltung des TV ABS einzubeziehen.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich die in § 2 TV ABS bestimmten Voraussetzungen für meine Einbeziehung in den TV ABS erfülle, nämlich (kumulativ):

- a) ich werde vom Hessischen Rundfunk als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter beschäftigt,
- b) ich bin aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Hessischen Rundfunk persönlich tätig,
- c) ich erziele mindestens 50 % meines Erwerbseinkommens (im Sinne des TV ABS) beim Hessischen Rundfunk oder bin an 105 Arbeitstagen im Kalenderjahr für den Hessischen Rundfunk tätig,
- d) ich bin in mindestens vier der letzten fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre für den Hessischen Rundfunk persönlich tätig gewesen und habe dabei in mindestens vier der Kalenderjahre mindestens 50 % des Erwerbseinkommens beim Hessischen Rundfunk erzielt oder bin jeweils an 105 Arbeitstagen im Kalenderjahr für den Hessischen Rundfunk tätig gewesen,
- e) ich habe in mindestens vier der fünf Kalenderjahre jeweils mindestens 20.000 € Einkommen (brutto) (im Sinne des TV ABS) beim Hessischen Rundfunk erzielt oder bin jeweils an 105 Arbeitstagen im Kalenderjahr für

den Hessischen Rundfunk tätig gewesen,

- f) ich werde für keinen Dritten in einem Arbeitsverhältnis oder sonst mit einem Inhalt oder in einem Umfang tätig, der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Hessischen Rundfunk gemäß §12 des Manteltarifvertrages des Hessischen Rundfunks zur Versagung der notwendigen Nebentätigkeitserlaubnis führen würde.

ggf. bitte ankreuzen:

- Die in Buchstaben d) und e) genannten Merkmale gelten für mich im Rahmen des TV ABS als erfüllt, weil ich auf der aktuell gültigen Namensliste gemäß § 2 des „Tarifvertrag über sozialen Schutz freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter ohne Bestandschutz vom 20.12.2012“ (TV SoSch) aufgeführt bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Vereinbarung über die Einbeziehung in die Geltung des „Tarifvertrag über die Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

PK-Nr.: _____

wird seit _____ für den Hessischen Rundfunk tätig.

Der Hessische Rundfunk versteht und handhabt die Zusammenarbeit als freie Mitarbeit. Dagegen ist Frau/Herr _____ der Auffassung, dass es sich bei der Zusammenarbeit um ein Arbeitsverhältnis handele.

Zur Beilegung dieser Ungewissheit bzw. dieses Streits über den Status vereinbart der Hessische Rundfunk mit Frau/Herrn _____:

Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Rundfunk und Frau/Herrn _____ schon bisher in freier Mitarbeit erfolgt ist und die Zusammenarbeit auch weiterhin ausschließlich in freier Mitarbeit stattfinden soll, soweit nicht in schriftlicher Form ausdrücklich etwas anderes im Einzelfall vereinbart wird.

Ab _____ unterliegt die Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Rundfunk und Frau/Herrn _____ den Bestimmungen des „Tarifvertrag über die Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS).

Die persönliche Bestandsschutzsumme von Frau/Herrn _____ beträgt _____ €.

Soweit im Rahmen des TV ABS der Beginn der Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Rundfunk und Frau/Herrn _____ von Bedeutung ist, wird hierfür der _____ als Zeitpunkt einvernehmlich bestimmt.

Durch Abschluss der vorstehenden Vereinbarung ist die Ungewissheit bzw. der Streit zwischen dem Hessischen Rundfunk und Frau/Herrn _____ über Frau/Herrn _____ Status beseitigt.

Frankfurt am Main, den _____

Hessischer Rundfunk,
Anstalt des öffentlichen Rechts
i.V. i.V.

Anlage 3

Erklärung gemäß § 6 Ziffer 2 des
Tarifvertrages über die Absicherung freier Mitarbeit (TV ABS)

VON: Name: _____
 Straße: _____
 Wohnort: _____
 PK-NR. _____

AN: Abteilung Honorare und Lizenzen
 Sachgebiet Bestandsschutz/Soziale Angelegenheiten freier Mitarbei-
 ter/innen

Hiermit zeige ich gemäß § 6 des Tarifvertrages über die Absicherung freier Mitar-
 beit (TV ABS) an, dass mir in der zurückliegenden Zeit des laufenden Kalenderjah-
 res nicht in dem Maße Angebote unterbreitet worden sind, wie dies dem mir zu-
 stehenden Bestandsschutz entspräche.

Mein Bestandsschutz beträgt € _____ jährlich, das entspricht einem
 Monatsdurchschnitt von € _____ . Das mir in den abgelaufenen

_____ Kalendermonaten gewährte Entgelt beträgt € _____ .

Ich biete hiermit dem Hessischen Rundfunk meine freie Mitarbeit ausdrücklich an
 und mache darauf aufmerksam, dass ich gegebenenfalls den Anspruch auf Zah-
 lung eines Ausfallhonorars geltend machen werde.

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 4

Erklärung gemäß § 6 Ziffer 6 des
Tarifvertrages über die Absicherung freier Mitarbeit (TV ABS)

VON: Abteilung Honorare und Lizenzen
Sachgebiet Bestandsschutz/Soziale Angelegenheiten freier Mitarbei-
ter

AN: Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

PK-NR. _____

NACHRICHTLICH:

- a) Programmdirektion FS/HF / Leitung Intendanz/Multimedia
- b) Redaktion _____
- c) Gesamtpersonalrat

Am _____ wurde Ihnen angeboten, in freier Mitarbeit die
Leistung _____
gegen Zahlung eines Honorars von € _____ zu erbringen.

Sie haben die Annahme dieses Angebots unterlassen. Gründe für die Unterlas-
sung der Annahme haben Sie nicht genannt / Die von Ihnen angegebenen Gründe
rechtfertigen (im Sinne des § 6 Ziffer 7 des Tarifvertrages über die Absicherung
freier Mitarbeit (TV ABS) die Unterlassung der Annahme nicht, weil

Auf die sich aus der Unterlassung der Annahme nach § 6 Ziffer 6 des Tarifvertrags
über die Absicherung freier Mitarbeit (TV ABS) ergebenden Rechtsfolgen werden
Sie hiermit hingewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift
